

KUNDMACHUNG

Gemäß § 34 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile des Pachtzinses ist erstellt und liegt beim Gemeindeamt Straßwalchen, Zimmer Nr.4, zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

Beschwerden gegen die Festlegung der Anteile können innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Gemeindejagdkommission schriftlich eingebracht werden. Der **Sitz der Gemeindejagdkommission** ist das **Gemeindeamt** der Marktgemeinde Straßwalchen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Jahresbeträge unter € 7,00, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, 8 Wochen nach dessen Bestimmung gemäß § 34 Absatz 4, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zwecke der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen.

Laut Beschluss der Gemeindejagdkommission vom 05.11.2025 erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung die Auszahlung der Jagdpacht nur 2-jährig, das heißt, dass heuer die Jagdpacht für 2025 und 2026 ausbezahlt wird.

ACHTUNG: Dem Sitz der Gemeindejagdkommission sind unbedingt allfällige Änderungen der Kontonummer oder Bankleitzahl zu melden. **Es wurde festgestellt, dass viele Kontoverbindungen nicht mehr aktuell sind. Daher wird ersucht, die Bankdaten auf der Auszahlungsliste zu überprüfen und Änderungen bekannt zu geben.**

Ebenso ist es erforderlich, allfällige Eigentümerwechsel der Gemeindejagdkommission bekannt zu geben. Sie tragen dadurch zu einer reibungslosen Auszahlung der Jagdpacht bei.

Der Vorsitzende der Gemeindejagdkommission:

Andreas Herzog

An der Amtstafel der Marktgemeinde Straßwalchen gem. § 20 Abs. 7 des Sbg. Jagdgesetzes
angeschlagen am 08.04.2026
abzunehmen am 05.06.2026 (8 Wochen später)

Tanja Kreer
Die Bürgermeisterin

